

Aber hier handelt es sich um eine Frage, die den Anwalt betrifft und nicht den Mandanten. Der Anwalt löst mit seiner Verteidigung in einer Strafsache eine gesellschaftliche Aufgabe. Er unterstützt das Gericht des Arbeiter-und-Bauern-Staates in jeder Hinsicht, nicht nur „durch die dem Beschuldigten zu leistende Hilfe“². Mir ist nicht klar, wieso der Verteidiger dieser Aufgabe gerecht wird, wenn er gegen seine Überzeugung, nur weil der Mandant es verlangt, Berufung einlegt. Wie er sie dann auch noch „so sorgfältig wie möglich begründen“ soll³, ist mir noch weniger klar. Ich darf noch einmal hervorheben: es geht nicht um Zweifelsfälle, sondern um Fälle, in denen der Anwalt ein klares Nein zur Berufung sagt.

Eine krasse Frage: Wer verlangt vom Arzt eine gewissenlose Behandlung? Die objektive Wahrheit steht auch im Strafprozeß nicht wie ein behauer Marmorblock vor unseren Augen. Sonst bedürfte es nicht der Vorschrift des § 221 Ziff. 3 StPO. Der Anwalt kann sich irren, er kann eine Berufung für aussichtslos halten, obwohl sie am Ende doch Erfolg hat. Wer ist frei von Irrtümern? V/em wird verübelt, daß er seine Irrtümer bekennt? Aber darf der Anwalt (und das gilt für jeden Bürger) bekennen, daß er gewissenlos gehandelt hat? Sein Irrtum kann von anderen Stellen korrigiert werden, sein Gewissen nicht. Das Gewissen ist unteilbar, und ich sehe keinen Unterschied, ob nun der bürgerliche Anwalt aus Gründen des Honorars oder der sozialisti-

sehe Anwalt — ja, warum eigentlich? — wider sein Gewissen handelt.

Bleiben wir bei dem „Warum?“: Vermutlich, weil der Mandant Anspruch auf Hilfe hat. Hat er aber Anspruch auf eine unbegründete Berufung? Nur weil sie seinem Wunsch entspricht? Wann kommt es im Strafverfahren auf den Wunsch des Angeklagten an (soweit er nicht gesetzlich begründet ist)? Der Mandant kann selbstverständlich, wenn sein Anwalt ablehnt, zu einem anderen Anwalt gehen. Aber das berührt nicht unser Problem, ob der Anwalt verpflichtet sein soll, etwas gegen bessere Überzeugung zu tun. Die vom Mandanten anderweitig in Anspruch genommenen Stellen werden den Fall genauso gewissenhaft zu prüfen haben wie ihr Vorgänger. Kommen sie zu einem anderen Ergebnis, so mögen sie Berufung einlegen. Andernfalls sollten auch sie ablehnen.

Noch etwas: Der Verteidiger soll dem Gericht helfen. Zwischen, beiden muß notwendigerweise ein Vertrauensverhältnis bestehen. Aber wie, wenn der Anwalt wiederholt Berufungen einlegt, die vom Gericht als „offensichtlich unbegründet“ verworfen werden? Was nützt ihm der Aktenvermerk, den niemand zu Gesicht bekommt? Der Anwalt bleibt mit seiner Überzeugung in der Anonymität. Das ist kein Mittel, um Vertrauen zu erwerben.

Ich meine, es geht nicht anders: Der Anwalt kann nicht verpflichtet sein, gegen seine Überzeugung Berufung einzulegen. Wenn der Mandant sich nicht beraten läßt, muß der Anwalt die Verteidigung niederlegen.

¹ Heidrich, Über die Funktion des Verteidigers in der DDR, NJ 1960 S. 171.

³ Pein, a. a. O.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 30 Abs. 3 StEG.

Mit der Bestimmung des § 30 Abs. 3 StEG wird den Justizorganen die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, sorgfältig zu prüfen, ob über die formale Erfüllung der Alternativen des § 30 Abs. 2 hinaus unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Umstände des konkreten Falles ein schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums vorliegt.

OG, Urt. vom 12. Januar 1960 - 3 Ust II 37/59.

Der 47 Jahre alte Angeklagte erlernte den Spediteurbederuf, den er bis zum Jahre 1943 ausübte. Ab Oktober 1946 war er zunächst in verschiedenen Betrieben als Lagerist tätig, wurde im Jahre 1950 Disponent und später Handelsleiter bei der DHZ Lebensmittel. Im September 1953 eröffnete seine Ehefrau ein Spediteurgeschäft, in welchem der Angeklagte bis zu seiner Verhaftung! mitarbeitete. Es handelt sich um eines der besten Spediteurgeschäfte im Bezirk.

Der Angeklagte kannte den Mitangeklagten, den in diesem Verfahren wegen Schädlingstätigkeit bereits rechtskräftig verurteilten J., schon längere Zeit; im Jahre 1951 arbeitete er mit J. gemeinsam in der DHZ Lebensmittel. Das Fuhrunternehmen der Ehefrau des Angeklagten führt bereits mehrere Jahre Lohnfahrten für den VEB Lagerkontor der Fischwirtschaft durch. J. war seit 1954 Leiter dieses Betriebes. Im Jahre 1956 forderte die damalige Oberbuchhalterin des VEB Lagerkontor den Angeklagten auf, Rechnungen für Lohnfahrten auszustellen, die tatsächlich aber nicht ausgeführt worden waren. Die Oberbuchhalterin erklärte ihm, das Fischauslieferungslager könne infolge Überziehung des Lohnfonds die anfallenden hohen Überstunden nicht mehr bezahlen. Nach Überweisung des Geldes auf sein Konto werde das Geld wieder abgeholt und zur Bezahlung von Arbeitskräften verwendet. Dieser Aufforderung kam der Angeklagte nach. Anfang 1957 erklärte ihm J., daß er für persönliche Bedürfnisse Geld brauche; der Angeklagte solle fingierte Rechnungen über Lohnfahrten in Höhe von etwa 300 bis 400 DM ausschreiben und dem Betrieb übersenden. Der Angeklagte erklärte sich nach anfänglichen Bedenken bereit, solche Rechnungen

auszustellen. Im Verlauf des Jahres 1957, letztmalig im Dezember, schrieb er fünf bis sechs solcher Rechnungen aus. Die Beträge wurden, wie vereinbart, auf das Privatkonto des Angeklagten überwiesen. Das Geld wurde dann entweder von einem Lehrling oder von J. selbst beim Angeklagten wieder abgeholt. Insgesamt erhielt J. auf diese Weise etwa 2000 DM, die er für persönliche Zwecke verbrauchte. Anfang 1958 lehnte der Angeklagte die erneute Aufforderung J's, wiederum eine fingierte Rechnung in Höhe von etwa 400 DM auszustellen, ab.

Einige Zeit später stellte der Angeklagte fest, daß auf seinem Privatkonto vom VEB Lagerkontor ein Betrag in Höhe von 4490 DM eingegangen war. Auf Befragen J's erklärte dieser ihm, das Geld werde wieder abgehoben. Nachdem ein weiterer Betrag auf das Konto des Angeklagten eingezahlt worden war, insgesamt nunmehr 5552 DM, holte J. das Geld wieder ab und verwendete es zur Bezahlung von Lohnarbeitern; 47 DM verbrauchte er für persönliche Zwecke.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen fortgesetzten Betrages am Volkseigentum im schweren Fall (§§ 29, 30 StEG) verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben der Staatsanwalt des Bezirks Protest zugunsten des Angeklagten und der Angeklagte Berufung eingelegt. Der Protest hatte vollen, die Berufung teilweisen Erfolg.

Aus den Gründen:

Fehlerhaft ist die Auffassung des Bezirksgerichts, daß ein schwerer Fall im Sinne von § 30 Abs. 3 Buchst. b StEG vorliege. Das Bezirksgericht hat diese Auffassung damit begründet, daß der Angeklagte bei der fortgesetzten Begehung der Straftaten mit J. zusammengewirkt habe, wobei es nicht auf eine ausdrückliche Absprache zwischen beiden ankomme. Letzteres trifft zu. Das Bezirksgericht hat es jedoch verabsäumt, die im Abs. 3 des § 30 StEG genannten Voraussetzungen zu prüfen, unter denen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 2 ein schwerer Fall nicht gegeben ist. Mit dieser Bestimmung wird den Justizorganen die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, sorgfältig zu prüfen, ob das Verhalten eines Angeklagten nicht nur formal